

Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Informatik

vom 31. August 2017

Der Direktor der Hochschule Luzern - Informatik,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

- ¹ Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013².
- ² Es legt die Zuständigkeiten und die Rechte und Pflichten der Hochschule Luzern – Informatik sowie ihrer Studierenden in den MAS-, DAS- und CAS-Programmen fest.
- ³ Das Studienreglement ist auf Weiterbildungskurse sinngemäss anwendbar, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen werden.
- ⁴ Angebotsspezifische Ausführungsbestimmungen können in Modulbeschrieben oder Erläuterungen zu den Studiengängen festgehalten werden.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 *Vizedirektion Weiterbildung*

Die Vizedirektorin oder der Vizedirektor ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Hochschule Luzern – Informatik für sämtliche Belange der Weiterbildung zuständig. Insbesondere

- a. Strategische Entwicklung der Weiterbildungsangebote,
- b. Koordination der Weiterbildungsangebote (konzeptionell, inhaltlich, administrativ),
- c. Qualitätssicherung und -entwicklung (Aufnahmeverfahren, Dokumentation Leistungsnachweise),
- d. Bewilligung von neuen Weiterbildungsangeboten,
- e. Vertretung der Anliegen der Weiterbildung Hochschule Luzern - Informatik in hochschulinternen und -externen Gremien.

¹ SRL Nr. 522

² SRL Nr. 522

Art. 3 *Studienleitung der Weiterbildungsangebote*

Die Studienleitung ist für sämtliche Belange ihrer Weiterbildungsangebote zuständig, welche nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stelle fallen. Sie ist zuständig für

- a. die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsangebots,
- b. die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- c. die Modulbeschreibungen und Erläuterungen zum Weiterbildungsangebot,
- d. die Auftragserteilung an Dozierende und Lehrbeauftragte,
- e. die Koordination und Überprüfung der Leistungsnachweise,
- f. die Zulassung von Studierenden mit Hochschulabschluss oder mit äquivalenter Ausbildung,
- g. Zulassung von Studierenden „Sur-Dossier“,
- h. die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen,
- i. die Ernennung von Fachrätinnen und Fachräten,
- j. die Studierendenberatung.

Art. 4 *Fachrat*

Die Studienleitung kann zwecks inhaltlicher Koordination und Weiterentwicklung eines Weiterbildungsangebots nach Rücksprache mit der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor einen Fachrat bestimmen. Den Fachrätinnen und Fachräten können zudem sämtliche Fachaufgaben im Zusammenhang mit dem Studium übertragen werden.

Art. 5 *Dozierende und externe Lehrbeauftragte*

Dozierende und externe Lehrbeauftragte sind für die Durchführung der Lehrveranstaltung verantwortlich und unterrichten gemäss den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern und den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Weiterbildungsangebots.

III. Weiterbildungsangebote

1. Zulassung zur Weiterbildung

Art. 6 *Sprachliche Voraussetzungen*

Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweisen.

Art. 7 *Zulassungsvoraussetzungen*

- ¹ Die Aufnahme in ein MAS-Programm setzt einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation sowie mehrjährige Berufspraxis voraus.
- ² Die Aufnahme in ein DAS- oder CAS-Programm setzt einen Tertiärabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation sowie mehrjährige Berufspraxis voraus.
- ³ Pro Weiterbildungsangebot können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen definiert werden.

Art. 8 „Sur-Dossier“ Zulassung zu einem Weiterbildungsangebot

- ¹ Sind die Zulassungsbedingungen zu einem Weiterbildungsangebot nicht erfüllt, kann die Studienleitung auf hinreichend begründeten Antrag Studienkandidatinnen und -kandidaten „Sur-Dossier“ zulassen, sofern sie hinsichtlich der Vorbildung oder beruflicher Tätigkeit eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können. Sprachkenntnisse gemäss Artikel 6 können nicht kompensiert werden.
- ² Bei modular aufgebauten MAS-Programmen, welche aus mehreren DAS oder CAS bestehen, können für Studienkandidatinnen und -kandidaten „Sur-Dossier“ weitere Zulassungskriterien gefordert werden.
- ³ Gasthörerinnen und Gasthörer brauchen die Zulassungsbedingungen nicht zu erfüllen. Einzelheiten werden von der Studienleitung geregelt.

Art. 9 Anrechnung von Studienleistungen

- ¹ Die Studienleitung des MAS-Programms entscheidet, welche schon erbrachten Studienleistungen anderer Programme für das MAS-Programm angerechnet werden können. Darüber hinaus entscheidet sie, wie weit zurückliegend die Abschlüsse sein dürfen. In der Regel sind es fünf bis sieben Jahre.
- ² Die Masterarbeit ist zwingend an der Hochschule Luzern – Informatik zu absolvieren.

2. Struktur der Weiterbildungsangebote

Art. 10 Struktur

- ¹ Die MAS-, DAS- und CAS-Programme umfassen Module und Kurse, welche aus Kontaktstudium und Selbststudium bestehen. Das Selbststudium kann in begleitetes und autonomes Selbststudium unterteilt werden.
- ² MAS-Programme können aus mehreren CAS-Programmen ergänzt mit einem MAS-Abschluss bestehen.
- ³ Die Pflichtmodule werden zu Beginn des Studiums bekannt gegeben und sind in den Modulbeschreibungen der jeweiligen MAS-, DAS-, CAS-Programme geregelt.
- ⁴ Das Modul stellt als Ganzes eine Qualifikationseinheit dar, für die ECTS-Credits und eine Bewertung vergeben werden.
- ⁵ Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursen.
- ⁶ MAS-Programme werden mit einer Masterarbeit abgeschlossen. Die Einzelheiten werden in den Programmbeschreibungen der jeweiligen MAS-Programme geregelt.

Art. 11 Modulangebote

- ¹ Die Studienleitung entscheidet über die Art und Anzahl der Module und Kurse, die zum Abschluss des Weiterbildungsprogrammes führen, soweit und sofern es nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Gremiums fällt. Neue Module können aufgenommen werden und bestehende gestrichen oder geändert werden. Die verbindliche Modulauswahl wird den Studierenden zu Studienbeginn bekanntgegeben.
- ² Die Studienleitung ist nicht verpflichtet, Module und Kurse länger als über die Dauer der aktuellen Durchführung des MAS-/DAS-/CAS-Programmes im Angebot zu behalten.
- ³ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und das Modul nicht aus ausserordentlichen betrieblichen Gründen verschoben wird oder ausfallen muss.

Art. 12 *Studiendauer*

- ¹ Die MAS-Programme, die auf DAS- und CAS-Programmen aufbauen, dauern in der Regel zwischen 2 und 3 Jahren.
- ² Die DAS- und CAS-Programme dauern in der Regel zwischen 4 und 18 Monaten.

Art. 13 *Informationspflicht*

- ¹ Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten der Leistungsnachweise sowie Vereinbarungen der Weiterbildung zu bemühen.
- ² Die Informationsvermittlung erfolgt ausschliesslich an die im Voraus bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

Art. 14 *Infrastruktur*

- ¹ Die Teilnahme am Unterricht kann elektronisches Equipment wie Laptop voraussetzen. Die Kosten für elektronisches Equipment sind von den Studierenden zu tragen.
- ² Raumreservierungen für Lerngruppen, welche nicht Bestandteil des offiziellen Präsenzunterrichts sind, sind kostenpflichtig.

3. *Leistungsnachweise und Vergabe von ECTS-Credits*

Art. 15 *Leistungsnachweise pro Weiterbildungsangebot*

Jedes Weiterbildungsangebot verfügt über spezifische Regeln zu den Leistungsnachweisen, die den Teilnehmenden des jeweiligen Angebots bekannt sind.

Art. 16 *Beurteilung von Arbeiten*

Die Arbeiten werden begleitet und beurteilt von Referenten bzw. Referentinnen und Koreferenten bzw. Koreferentinnen. Als Referenten bzw. Referentinnen und Koreferenten bzw. Koreferentinnen können Dozierende der Hochschule Luzern – Informatik oder externe Fachleute eingesetzt werden.

Art. 17 *Beurteilung und Bewertung von Leistungsnachweisen*

- ¹ Leistungsnachweise oder Teile von Leistungsnachweisen werden von den Dozierenden durchgeführt, beurteilt und bewertet.
- ² Die Qualität der Leistungsnachweise von Modulen wird sowohl in ECTS-Bewertungen als auch in numerischen Noten ausgewiesen.
- ³ Die numerische Beurteilung wird in den folgenden ganzen oder den dazwischen liegenden halben Noten ausgedrückt:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = unbrauchbar
- ⁴ Die numerische Bewertung von Teilnachweisen eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 3 und den dazwischen liegenden Zehntelsnoten ausgedrückt.
- ⁵ Module, Abschlussarbeiten und MAS-Arbeiten werden mit der ECTS-Bewertung «A» bis «F» gemäss Artikel 5 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern³ beurteilt.

Art. 18 *Verhinderungen bei Leistungsnachweisen*

- ¹ Sind Studierende durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so reichen sie bei der Studienleitung umgehend ein schriftliches Abmeldegesuch ein.
- ² Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Studierenden vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.
- ³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Informatik einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.
- ⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studienleitung.
- ⁵ Wird ein Leistungsnachweis ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

³ SRL Nr. 522

4. Promotion

Art. 19 *Anforderungen an die Promotion*

- ¹ Für die erfolgreiche Promotion in einem MAS-Programm ist die Erreichung von mindestens 60 ECTS-Credits erforderlich, wobei die Masterarbeit einen Anteil von mindestens 10 ECTS-Credits beträgt.
- ² Für die erfolgreiche Promotion in einem DAS-Programm sind die Erreichung von mindestens 30 ECTS-Credits erforderlich.
- ³ Für die erfolgreiche Promotion in einem CAS-Programm sind die Erreichung von mindestens 10 ECTS-Credits erforderlich.
- ⁴ Wenn beim modularen Aufbau eines MAS-Programmes trotz erfolgreicher Absolvierung der ausgewählten CAS-Programme die geforderten ECTS-Credits nicht erreicht werden, können diese bis maximal 5 ECTS-Credits durch eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit nachgeholt werden.
- ⁵ Über eine mögliche Präsenzpflcht im Kontaktunterricht entscheidet die Studienleitung.
- ⁶ Sofern nicht genügend ECTS-Credits für den erfolgreichen Abschluss erreicht werden, kann eine Bestätigung über die einzelnen bestandenen Module inkl. ECTS-Credits erstellt werden.

5. Studienorganisation

Art. 20 *Rückzug der Anmeldung, Studienunterbruch und Studienabbruch*

- ¹ Das Studium kann unterbrochen werden, darf aber insgesamt nicht länger als 5 Jahre dauern. Das Überschreiten der maximalen Studiendauer kann zum Ausschluss aus dem Studium führen.
- ² Gesuche um Dispensation von Modulen oder Kursen sind schriftlich an die Studienleitung zu richten. Die Studienleitung entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- ³ Der Rückzug der Anmeldung ist schriftlich mitzuteilen. Wird die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung innerhalb von sechs Monaten vor Kursstart zurückgezogen, ist eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von Fr. 500.-- zu entrichten.
- ⁴ Bei Studienabbruch oder Rückzug einer bestätigten Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Studienbeginn sind die gesamten Kosten der Weiterbildung geschuldet.

Art. 21 *Ausschluss vom Studium*

Studierende können aus schwerwiegenden Gründen, namentlich wegen nachhaltiger Störung des Unterrichtsbetriebes oder Nichtbezahlung der Studiengebühren, vom Studium ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 22 *Verschiebung oder Absage eines Studienganges*

Bei einer zu geringen Zahl von Anmeldungen kann die Studienleitung den Studiengang verschieben oder absagen. Die Angemeldeten werden in diesem Fall zeitnah informiert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Informatik vom 22. November 2016 wird aufgehoben.

Art. 24 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat⁴ auf den 1. September 2017 in Kraft.

Rotkreuz, 1. September 2017

Hochschule Luzern - Informatik



Prof. Dr. René Hüsler
Direktor

⁴ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 31. August 2017 genehmigt.